



**Große Kreisstadt Horb a.N.**

## **GESCHÄFTSORDNUNG FÜR DEN GESTALTUNGSBEIRAT**

### **Vorbemerkungen**

Der Gestaltungsbeirat berät und unterstützt als unabhängiges Sachverständigengremium den Gemeinderat, die Verwaltung und Bauherren in Fragen der Architektur, des Städtebaus und der Landschaftsarchitektur. Er begutachtet insbesondere Vorhaben von städtebaulicher Bedeutung in ihrer Auswirkung auf das Ortsbild, die Ortsstruktur und die Freiräume.

Ziel des Gestaltungsbeirats ist es, die architektonische und städtebauliche Qualität und Baukultur auf einem hohen Niveau zu sichern und fortzuschreiben sowie Fehlentwicklungen in Architektur und Städtebau zu vermeiden.

Unter Berücksichtigung des reichen mittelalterlichen Baubestandes, der als Gesamtanlage unter Denkmalschutz stehenden historischen Altstadt, ist der Gestaltungsbeirat in besonderem Maße der städtebaulichen Denkmalpflege und der Bewahrung und behutsamen Weiterentwicklung der historisch gewachsenen Stadtstruktur und des historischen Baubestandes verpflichtet.

Vom Wirken des Gestaltungsbeirats und seiner Mitglieder ist zudem ein positiver Einfluss auf das Bewusstsein für Baukultur, gute Architektur und Stadtgestalt in der Öffentlichkeit wie auch in der Politik und Verwaltung zu erwarten. Außerdem soll der Gestaltungsbeirat den Bürgerinnen und Bürgern ermöglichen, sich an einer transparenten und offenen Diskussion zu beteiligen. Ein Gestaltungsbeirat ist ausschließlich beratend tätig. Die Entscheidungsbefugnis für die Baugenehmigungen liegt weiterhin bei der unteren Baurechtsbehörde, die an gesetzliche Vorgaben, Rahmenbedingungen und Fristen gebunden ist.

Der Gemeinderat der Großen Kreisstadt Horb a.N. hat am 22.10.2019 für die Tätigkeit des Gestaltungsbeirats folgende Geschäftsordnung beschlossen:

## **§ 1 Aufgabenstellung**

Der Gestaltungsbeirat begutachtet und beurteilt ihm seitens der Stadtverwaltung vorgelegte Bauvorhaben im Hinblick auf ihre städtebauliche, landschaftsarchitektonische und architektonische Qualität unter Berücksichtigung des Stadt-, Orts- und Landschaftsbildes, der städtebaulichen Denkmalpflege und der Nachhaltigkeit. Gegebenenfalls benennt er Hinweise und Kriterien zur Erreichung dieser Ziele.

## **§ 2 Zuständigkeit des Gestaltungsbeirats**

- (1) Der Gestaltungsbeirat hat eine beratende Funktion und unterstützt den Gemeinderat und die Verwaltung in ihrer Entscheidungsfindung.
- (2) Die rechtliche Bildung eines Gestaltungsbeirats ist über die Landesbauordnung Baden-Württemberg möglich. Gemäß § 47 (2) LBO können die Baurechtsbehörden zur Erfüllung ihrer Aufgaben Sachverständige heranziehen. Insoweit ist der Gestaltungsbeirat ein unterstützendes Organ der Bauaufsichtsbehörde in gestalterischen Fragen.
- (3) Der Gestaltungsbeirat beurteilt Planungen und Bauvorhaben, die aufgrund ihrer Größenordnung und Bedeutung für das Stadtbild bzw. für die städtebauliche Entwicklung prägend sind. Dazu können insbesondere folgende Bauvorhaben gehören:
  - a. Neubauten oder Umbauten an Gebäuden im gesamten Stadtgebiet, deren Gestaltung die Qualität des öffentlichen Raumes wesentlich mitbestimmt
  - b. Ortsbildprägende Neubauten oder Umbauten an Gebäuden im gesamten Stadtgebiet, deren Gestaltung deutlich von üblichen Gestaltungslösungen in der Umgebung abweicht
  - c. Ortsbildprägende Veränderungen an historisch oder baukünstlerisch wertvollen Gebäuden oder Ensembles sowie Neubauten in der Umgebung
  - d. Bauvorhaben, die aufgrund ihrer besonderen städtebaulichen Lage öffentlich stark wahrgenommen werden
  - e. Bauvorhaben, die aufgrund der bestehenden Topographie besonders stark in Erscheinung treten
  - f. Bauvorhaben der öffentlichen Hand
  - g. Städtebauliche Maßnahmen und landschaftsarchitektonische Maßnahmen für Vorhaben mit besonderer städtebaulicher und freiräumlicher Bedeutung
  - h. Informelle Planungen zur Stadt- und Ortsentwicklung
  - i. Freiraum- und Grünflächenplanungen, Begrünung und Bepflanzung
  - j. Maßnahmen im Bereich Stadtmöblierung, Straßengestaltung und technischer Infrastruktur, sofern von wesentlicher oder grundsätzlicher Bedeutung
  - k. Beteiligung bei der Erstellung von Gestaltungssatzungen
- (4) Abweichend von § 2 Abs. 3 können im Einzelfall auch weitere Vorhaben auf Wunsch des Bauherrn bzw. der Bauherrin dem Gestaltungsbeirat vorgelegt werden, wenn eine baurechtliche Genehmigungsfähigkeit des Vorhabens besteht oder voraussichtlich hergestellt werden kann.

- (5) Die Auswahl der im Gestaltungsbeirat zu behandelnden Bauvorhaben erfolgt durch die Verwaltung. Der Gemeinderat kann beantragen, bestimmte Vorhaben im Gestaltungsbeirat behandeln zu lassen.
- (6) Vorhaben, die aus einem Wettbewerb gemäß RPW (Richtlinien für Planungswettbewerbe) hervorgegangen sind, fallen nur dann in die Zuständigkeit des Beirats, wenn das tatsächlich eingereichte Vorhaben von dem prämierten Wettbewerbsergebnis wesentlich abweicht. Innerhalb von Wettbewerbsverfahren kann der Beirat beteiligt werden, beispielsweise zur Erarbeitung von Wettbewerbsauslobungen.

### **§ 3 Zusammensetzung, Bestellung, Dauer**

- (1) Der Gestaltungsbeirat setzt sich aus vier sachverständigen Mitgliedern zusammen.
- (2) Die sachverständigen Mitglieder sind Fachleute, in der Regel aus den Gebieten Stadtplanung, Landschaftsarchitektur und Architektur. Sie besitzen in der Regel die Qualifikation als Preisrichter bzw. Preisrichterin oder vergleichbare Befähigungen für Ihr Fachgebiet. Die Besetzung des Gestaltungsbeirats soll durch jeweils 2 Architekten/-innen, 1 Stadtplaner/-in und 1 Landschaftsarchitekt/-in erfolgen.
- (3) Die Mitglieder des Gestaltungsbeirats werden durch den Gemeinderat der Stadt Horb a.N. berufen. Die Verwaltung unterbreitet dem Gemeinderat entsprechende Vorschläge.
- (4) Die Mitglieder dürfen ihren Wohn- und Arbeitssitz nicht in Horb a.N. haben. Die sachverständigen Mitglieder dürfen zwei Jahre vor und zwei Jahre nach ihrer Beiratstätigkeit nicht in Horb a.N. planen und bauen, auch nicht innerhalb von Planungsgemeinschaften. Ausgenommen von dieser Regel sind Tätigkeiten aus Wettbewerbserfolgen.
- (5) Der Beirat wird auf die Dauer von vier Jahren bestellt. Eine einmalige Wiederwahl ist möglich. Scheidet ein Mitglied während der laufenden Tätigkeitszeit vorzeitig aus, beruft der Gemeinderat entsprechend Abs. 3 einen Nachfolger / Nachfolgerin.
- (6) Aus der Reihe der Mitglieder wird ein Vorsitzender bzw. eine Vorsitzende sowie ein Stellvertreter bzw. eine Stellvertreterin benannt. Die Benennung erfolgt durch die Verwaltung nach Anhörung der Mitglieder des Gestaltungsbeirats. Endet die Mitgliedschaft des/der Vorsitzenden oder der Stellvertreter/in während der laufenden Tätigkeitszeit, so erfolgt eine Neubenennung für die verbleibende Zeit.
- (7) Verletzt ein Mitglied des Gestaltungsbeirats seine ihm obliegenden Pflichten, kann es vom Gemeinderat abberufen werden.

#### **§ 4 Geschäftsstelle**

Die Geschäftsstelle des Gestaltungsbeirats ist organisatorisch dem Fachbereich Stadtentwicklung zugeordnet. Sie unterstützt die Arbeit des Beirats. Die Geschäftsstelle bereitet insbesondere die Sitzungen vor.

#### **§ 5 Sitzungsturnus und Geschäftsgang**

- (1) Die Sitzungen des Gestaltungsbeirats finden in der Regel in Abständen von drei Monaten statt.
- (2) Die Sitzungstermine werden mindestens für ein Kalenderjahr im Voraus festgelegt und im Internet und/oder in der Tagespresse veröffentlicht.
- (3) Die Einberufung des Gestaltungsbeirats erfolgt durch die Geschäftsstelle schriftlich oder elektronisch, mindestens zwei Wochen vor dem Sitzungstag mit Bekanntgabe der vorläufigen Tagesordnung. Eine Änderung der Tagesordnung ist mit Zustimmung des Gestaltungsbeirats möglich. Die Mitglieder des Gestaltungsbeirats erhalten mit der Einladung die zu dem Vorhaben wesentlichen Planvorlagen. Zeit, Ort und Tagesordnung der öffentlichen Sitzungen sind rechtzeitig ortsüblich bekannt zu geben.

#### **§ 6 Beschlussfähigkeit und Stimmrecht**

- (1) Der Gestaltungsbeirat ist beschlussfähig, wenn sämtliche Mitglieder ordnungsgemäß geladen sind und mindestens 3 der 4 Mitglieder, darunter das Mitglied, welches den Vorsitz oder stellvertretenden Vorsitz inne hat, anwesend und stimmberechtigt sind.
- (2) Empfehlungen und Entscheidungen werden mit einfacher Mehrheit in offener Abstimmung getroffen. Stimmenthaltung ist nicht zulässig. Bei Stimmgleichheit gibt die Stimme des Vorsitzenden bzw. der Vorsitzenden den Ausschlag, im Verhinderungsfall die Stimme des Stellvertreters bzw. der Stellvertreterin.
- (3) Die Befangenheitsvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg in der jeweils gültigen Fassung gelten entsprechend. Ist ein Mitglied von der Beratung und Beschlussfassung ausgeschlossen, so hat es dies vor Beginn der Beratung des entsprechenden Tagesordnungspunktes dem Vorsitzenden bzw. der Vorsitzenden unter Angabe der Gründe mitzuteilen. Bei nichtöffentlicher Sitzung hat das Mitglied anschließend den Sitzungsraum zu verlassen, bei öffentlicher Sitzung kann es im Zuschauerraum platznehmen. In Zweifelsfällen entscheidet der Gestaltungsbeirat über die Befangenheit. Das betroffene Mitglied wirkt hieran nicht mit.

## § 7 Beiratssitzung

- (1) Der Vorsitzende bzw. die Vorsitzende des Gestaltungsbeirats leitet die Sitzung, im Verhinderungsfall der Stellvertretende bzw. die Stellvertretende.
- (2) In den Sitzungen des Gestaltungsbeirats werden die Vorhaben, sofern die Bauherrin oder der Bauherr nicht widerspricht, öffentlich vorgestellt und diskutiert. Ist dies nicht der Fall wird das Vorhaben in einem nichtöffentlichen Sitzungsteil behandelt, in dem nur die unter Abs. 6 aufgeführten Personen sowie der Bauherr bzw. die Bauherrin und/oder deren Beauftragte anwesend sein dürfen.
- (3) Die Vorstellung der Vorhaben erfolgt in der Regel durch den Antragsteller (Bauherr bzw. Bauherrin) und deren Beauftragten (Architekt/in). Im Verhinderungsfall kann die Verwaltung die Vorhaben vorstellen. An die Vorstellung der Vorhaben schließen sich die Beratungen an.
- (4) Während der Sitzungen haben außer den Mitgliedern des Gestaltungsbeirats nur die unter Abs. (6) aufgeführten Personen sowie der Bauherr bzw. die Bauherrin und/oder dessen Beauftragte Rederecht.
- (5) Vor der Behandlung eines Vorhabens in der Beiratssitzung erfolgt in der Regel eine gemeinsame, nichtöffentliche Ortsbegehung durch die Mitglieder des Gestaltungsbeirats. Weiterhin können bei Bedarf nichtöffentliche Beratungen des Gestaltungsbeirats vor oder nach der öffentlichen Sitzung erfolgen.
- (6) An öffentlichen und nichtöffentlichen Sitzungsteilen, Beratungen oder Ortsbegehungen des Gestaltungsbeirats können mit Rederecht (ohne Stimmrecht) teilnehmen:
  - a. Oberbürgermeister bzw. Oberbürgermeisterin
  - b. Beigeordneter bzw. Beigeordnete
  - c. Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen der Verwaltung
  - d. Je ein offizieller Vertreter bzw. Vertreterin der Fraktionen und Wählervereinigungen des Gemeinderats
  - e. Ortsvorsteher bzw. Ortsvorsteherinnen bei Vorhaben in den jeweiligen Ortsteilen
  - f. Sonderfachleute (zum Beispiel Denkmalschutz) oder weitere Gäste auf Einladung der Geschäftsstelle des Gestaltungsbeirats
- (7) Der Gestaltungsbeirat fasst als Ergebnis der Beratungen zur Beurteilung der vorgelegten Vorhaben jeweils eine schriftliche Stellungnahme, die vom Vorsitzenden bzw. der Vorsitzenden zu unterschreiben ist.
- (8) Die Stellungnahme wird dem Bauherrn bzw. der Bauherrin und deren Beauftragten bekanntgegeben.
- (9) Die Beurteilungen von Bauvorhaben werden dem Gemeinderat und, soweit das Bauvorhaben in einem Stadtteil liegt, dem jeweiligen Ortschaftsrat bekanntgegeben. Die Bekanntgabe erfolgt öffentlich, soweit der Bauherr bzw. die Bauherrin einwilligt.

(10) Über jede Sitzung wird von der Geschäftsstelle ein Protokoll erstellt.

(11) Der Gestaltungsbeirat fasst alle 2 Jahre einen Tätigkeitsbericht. Dieser soll im Gemeinderat vorgestellt werden

## **§ 8 Wiedervorlage**

Erhält ein Vorhaben nicht die Zustimmung des Gestaltungsbeirats, so ist dem Bauherrn bzw. der Bauherrin die Möglichkeit zur weiteren Bearbeitung einzuräumen. Der Gestaltungsbeirat gibt Empfehlungen für die Überarbeitung eines Vorhabens ab. Das Vorhaben ~~soll~~ kann dem Gestaltungsbeirat erneut vorgelegt werden, wenn es seitens der Verwaltung auch nach der Weiterbearbeitung nicht als zustimmungsfähig eingeschätzt wird. Der Gestaltungsbeirat kann empfehlen, dass ihm ein Vorhaben auch unabhängig davon nach Weiterbearbeitung erneut vorgelegt werden soll.

## **§ 9 Geheimhaltung**

Die Mitglieder des Gestaltungsbeirats und die sonstigen Sitzungsteilnehmer und Sitzungsteilnehmerinnen sind zur Geheimhaltung über die nichtöffentlichen Teile der Sitzungen verpflichtet. Eine Verletzung der Geheimhaltung führt zum Ausschluss vom Gestaltungsbeirat. Die Pflicht zur Geheimhaltung besteht fort, wenn die Mitgliedschaft beendet wird.

## **§ 10 Vergütung**

Die Tätigkeit der Gestaltungsbeiratsmitglieder wird in Anlehnung an die Preisrichterhonorare der Architektenkammer Baden-Württemberg vergütet. Reisekosten werden entsprechend dem gültigen Reisekostengesetz erstattet.

## **§ 11 Inkrafttreten**

Die Geschäftsordnung tritt zum 01.01.2020 in Kraft.

Horb am Neckar, den 22.10.2019

Peter Rosenberger  
Oberbürgermeister